

Sitzungsvorlage Nr. V/2011/0375

Zuständig: Fachbereich Stadtplanung
Verfasser: Walter Fleige



Ahaus, 22.06.2011

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr	14.07.2011	TOP:	öffentlich
Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt	14.07.2011	TOP:	öffentlich

Beratungsgegenstand

- Ausweisung neuer Konzentrationszonen für Windenergie;**
a) Gemeinsamer Antrag von CDU- und FDP-Fraktion (Eingang: 3. Mai 2011)
b) Bürgerantrag vom 8. Mai 2011
c) Antrag von Herrn Manfred Wigger (Eingang: 3. Juni 2011)

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt, die politischen Gremien der Stadt zu unterrichten, sobald und soweit die gesetzlichen, planerischen oder sonstigen Rahmenbedingungen Handlungsspielräume zugunsten der Ausweisung neuer Konzentrationszonen für Windenergie erkennen lassen.

Sachdarstellung

In einem gemeinsamen Antrag von CDU- und FDP-Fraktion (siehe Anlage 1) wird angeregt, die Verwaltung zu beauftragen, die politischen Gremien der Stadt zu unterrichten, sobald und soweit die gesetzlichen, planerischen oder sonstigen Rahmenbedingungen Handlungsspielräume zugunsten der Ausweisung neuer Konzentrationszonen für Windenergie erkennen lassen. In die gleiche Richtung zielt der Bürgerantrag vom 8. Mai 2011 (siehe Anlage 2). Danach soll die Verwaltung beauftragt werden zu prüfen, welche Flächen zusätzlich für die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in Betracht kommen und diese in der Stellungnahme zum Entwurf zur Fortschreibung der Regionalplans darstellen, damit diese im Regionalplan Berücksichtigung finden. Darüber hinaus wird in dem Bürgerantrag von Herrn Manfred Wigger (siehe Anlage 3) angeregt, die Stadt solle sich in ihrer Stellungnahme zum Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans dafür einsetzen, dass sämtliche Gebiete, die im Rahmen der Untersuchung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in Ahaus¹ ermittelt worden sind, in den Regionalplan aufgenommen werden.

¹ Windenergienutzung in Ahaus. Untersuchung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in Ahaus, erstellt i. A. der Stadt Ahaus von WWK, Weil Winterkamp Knopp, Partnerschaft für Umweltplanung, Warendorf, 6. Oktober 1999

Der Rat der Stadt hat am 26. Mai 2011 beschlossen, dass der gemeinsame Antrag von CDU- und FDP-Fraktion vom 3. Mai 2011 sowie der Bürgerantrag vom 8. Mai 2011 in einer gemeinsamen Sitzung des Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr sowie des Ausschusses für Landwirtschaft und Umwelt beraten werden sollen². Der Bürgerantrag von Herrn Manfred Wigger wird im Einvernehmen mit dem Antragsteller den Ausschüssen unmittelbar zur Beratung vorgelegt.

Auf Anregung der Öffentlichkeit sind im Vorentwurf des neuen Flächennutzungsplans zwei zusätzliche Konzentrationszonen für Windenergieanlagen dargestellt. Grundlage der Darstellung ist die Untersuchung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in Ahaus. Die Bezirksregierung Münster hat in Ihrer landesplanerischen Stellungnahme zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans mitgeteilt, dass diese Konzentrationszonen gegenwärtig nicht an die Ziele der Raumordnung angepasst sind. Die Gründe hierfür sind denjenigen, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eine entsprechende Stellungnahme abgegeben haben, am 15. März 2011 im Rathaus der Stadt Ahaus dargestellt und erläutert werden. Dazu standen auch Vertreter der Bezirksregierung Münster Rede und Antwort. Den Teilnehmern an der Veranstaltung wurde empfohlen, das laufende Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des Regionalplans zu nutzen, um Ihr Interesse an der Darstellung zusätzlicher Windenergieeignungsbereiche in den Planungsprozess mit einfließen zu lassen. Die Stadt hat zugesagt, in ihrer Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans, vorbehaltlich der Zustimmung der politischen Gremien, sich ebenfalls für die Darstellung zusätzlicher Windenergieeignungsbereiche einzusetzen.

Der Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans stellt für das Gebiet der Stadt Ahaus 3 Windenergieeignungsbereiche dar (BOR 3, BOR 4, BOR 12). Die Eignungsbereiche entsprechen den Eignungsbereichen im derzeit gültigen Regionalplan. Die Eignungsbereiche BOR 4 und BOR 12 sind im Rahmen der Flächennutzungsplanung umgesetzt worden. Der Eignungsbereich BOR 3 ist auf Grund fehlender Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen nicht weiter verfolgt worden.

Nach den Grundsätzen und Zielen des Regionalplans sollen regenerative Energien, wie z. B. Windenergie, verstärkt für die Stromerzeugung genutzt werden. Dem steht die Tatsache gegenüber, dass der Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans für das Gebiet der Stadt Ahaus keine zusätzlichen Eignungsbereiche für Windenergie darstellt. Auf Grund des Anpassungsgebots in § 1 (4) Baugesetzbuch ist eine entsprechende Darstellung im Regionalplan Voraussetzung für die Darstellung zusätzlicher Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan. Dazu kommt, dass bestehende Standorte, ungeachtet ihrer Lage in einer Konzentrationszone, beim „Repowering“ möglicherweise nicht wieder genutzt werden können, weil notwendige Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen, beispielsweise Wohnhäuser im Außenbereich, nicht eingehalten werden können.

Nach Ziff. 548 und 549 des Regionalplanentwurfs liegt der zeichnerischen Darstellung der Eignungsbereiche eine flächendeckende Untersuchung des Plangebiets zugrunde. Die hierfür notwendigen Vorarbeiten wurden 1995/1996 zeitlich mit der Erarbeitung des derzeit noch gültigen Regionalplans durchgeführt. Die seinerzeit maßgebenden Kriterien haben, so der Regionalplanentwurf, weiterhin Bestand.

Die Darstellung zusätzlicher Eignungsbereiche setzt voraus, dass die Förderung der Windenergie im Rahmen des planerischen Abwägungsprozesses - unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben – gegenüber anderen, ebenfalls abwägungserheblichen Belangen anders gewichtet wird. Zuständig ist der Regionalrat. Ob und inwieweit die geplante, seit Wochen in der Öffentlichkeit diskutierte Neufassung des Windenergieerlasses NRW zusätzlichen planerischen Handlungsspielraum eröffnet, bleibt abzuwarten. Gleiches gilt für die geplante Novellierung des Landesentwicklungsplans NRW, das geplante Klimaschutzgesetz NRW sowie die geplante Novelle des Baugesetzbuchs zur klimagerechten Stadtentwicklung.

² siehe Niederschrift zu TOP 5.1 der öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt am 26.05.2011 (Sitzungsvorlage Nr. V/2011/0351)

Voraussetzung für die Darstellung zusätzlicher Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan ist eine Fortschreibung der o. a. Untersuchung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in Ahaus. Eine derartige Fortschreibung erscheint zum gegenwärtigen Zeitpunkt wenig sinnvoll, da die bestehenden gesetzlichen, planerischen und sonstigen Rahmenbedingungen keine planerischen Handlungsspielräume zur Ausweisung von zusätzlichen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen erkennen lassen. Im Gegenteil: Ohne den Ergebnissen einer Fortschreibung zum jetzigen Zeitpunkt vorgreifen zu wollen, so ist doch erkennbar, dass unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen nicht nur die in der Diskussion befindlichen, zusätzlichen Konzentrationszonen planerisch nicht umgesetzt werden können, sondern auch die bestehenden Konzentrationszonen zumindest teilweise in ihrem Bestand gefährdet sind. Gründe hierfür sind

- a) die immer größer werdenden Anlagen und die damit verbundenen nachteiligen Umweltauswirkungen. Beispielsweise geht die o. a. Untersuchung noch von einem Abstand zu schutzbedürftigen Wohnhäusern im Außenbereich von 200 m aus. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Windenergieanlagen künftig mit einer Gesamthöhe von 150 bis 200 m geplant werden, erhöht sich dieser Schutzabstand auf 400 bis 450 m.
- b) eine Verschärfung umweltrelevanter Vorschriften in den vergangenen 10 Jahren, beispielsweise im Bereich des Hochwasser- und Artenschutzes.

Vor diesem Hintergrund wird in der Stellungnahme der Stadt zum Regionalplanentwurf angeregt, im Rahmen des planerischen Abwägungsprozesses den Ausbau der Windenergie gegenüber anderen, ebenfalls abwägungserheblichen Belangen so zu gewichten, dass die Darstellung zusätzlicher Windenergieeignungsbereiche möglich wird. So ist beispielsweise vorstellbar, die Einhaltung eines Schutzabstandes von 400 m zu den Bereichen zum Schutz der Natur bzw. von 100 m zu Waldflächen aufzugeben bzw. auf ein naturschutzfachlich begründetes Maß zu reduzieren. Darüber hinaus wird angeregt, potentielle Handlungsspielräume, die sich beispielsweise durch die geplante, großflächige Rücknahme von Bereichen zum Schutz der Natur ergeben, für die Darstellung zusätzlicher Windenergieeignungsbereiche zu nutzen.

Die Untersuchung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in Ahaus kann im Internet unter www.ahaus.de eingesehen werden. Über die Rubrik »Leben in Ahaus/Planen, Bauen und Wohnen« erreichen Sie den Link »Stadtplanung«. In der sich dann öffnenden Seite finden Sie in der Rubrik »Stadtplanung allgemein« den Link »Konzentrationszonen Windenergie«.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja ☒ Nein

Anlagen

Anlage 01 – Gemeinsamer Antrag von CDU- und FDP-Fraktion o. D. (Eingang: 3. Mai 2011)

Anlage 02 – Bürgerantrag vom 8. Mai 2011

Anlage 03 – Antrag von Herrn Manfred Wigger, Schmäinghook 45, 48683 Ahaus o. D. (Eingang: 3. Juni 2011)